

Fragen Jägerschaft

1. Frage: Können die Negativbescheide der ASP Untersuchungen auch per Mail versendet werden? Es dauert auf dem Postweg einfach zu lange.

Das CVUA hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Beprobung innerhalb von 24 Stunden erfolgen könne; die Zeitverzögerung ergebe sich aus dem Postversand. Wenn auf dem Untersuchungsantrag an das CVUA eine E-Mail-Adresse vermerkt sei, so werde der Untersuchungsbefund vorab per E-Mail übersandt.

2. Frage: Gibt es Ausnahmen für Reviere, in denen es keine Wildschweine gibt? In Rheinland-Pfalz sind Reviere ohne Schwarzwild vom Jagdverbot ausgenommen.

Ausnahmen vom Jagdverbot sind derzeit in der infizierten Zone nicht vorgesehen.

3. Frage: Besteht dieses Jagdverbot auch für die Fallenjagd?

Ausnahmen vom Jagdverbot sind derzeit in der infizierten Zone nicht vorgesehen. In der Infizierten Zone ist damit keine Fallenjagd möglich.

4. Frage: Was passiert im Rotwildgebiet Odenwald? Dort sind laut Abschussplan 650 Stück Rotwild zu erlegen?

Nachdem Teile des Rotwildgebiets Odenwald in der Infizierten Zone liegen, ist damit ein Abschuss von Rotwild nicht möglich; dies wirkt sich auf die Erfüllbarkeit des Abschlussplanes aus. Eine Haftung der Jägerschaft für Wildschäden, die durch das Jagdverbot entstehen, ist jedoch nach § 23 Abs. 5 JWMG ausgeschlossen.

5. Frage: Was erhofft man sich denn von einem evtl. Jagdverbot statt einer stärkeren Bejagung, um die Bestände zu reduzieren?

Das Jagdverbot in der Infizierten Zone soll einer Verbreitung des Virus vorbeugen, indem so eine Versprengung des Wildes vermieden wird.

6. Frage: In der Korrespondenz wurden weiße Tiersuchen-Wildmarken genannt für die Markierung von Wildschweinen in der Pufferzone. Ab wann sind diese zu verwenden?

Die weißen Wildtiermarken werden ab Montag (12.08.2024) in den Verwahrstellen des Rhein-Neckar-Kreises ausgelegt und sind sodann zu verwenden; dies gilt auch für Fallwild. Die entsprechenden Nummern sollen auf dem Untersuchungsantrag an das CVUA vermerkt werden.

7. Frage: In der Abbildung sind die Zonen kreisrund, warum sind die Zonen so unregelmäßig ausgewiesen?

Die Zonengrenzen sind in erster Linie an Gemarkungsgrenzen, aber auch an tatsächliche Geländestrukturen, Infrastruktur, Geländeformen und Bewuchs etc. angepasst.

8. Frage: Die Verfügung für die Infizierte Zone berücksichtigt aktuell nicht die im Wald fahrenden Mountain-Bike-Fahrer auf den entsprechenden Trails. Gibt es hier keine Einschränkungen? Was gilt für Pilzesuchende? Wer stellt die Einhaltung sicher (Leine, Radfahrer, Fußgänger usw.) und wie intensiv wird das kontrolliert?

Die Aufenthaltsverbote im Wald gelten auch für Pilzsuchende, Mountain-Bike-Fahrende und andere Personen, die sich üblicherweise nicht auf den befestigten Wald- oder Radwegen aufhalten. Hinsichtlich der Kontrolle stehen wir mit den Ortpolizeibehörden aber auch mit der Polizei im Kontakt.

9. Frage: Kann das ausgewiesene Reitwegenetz in der Schwetzingener Hardt genutzt werden?

Die Schwetzingener Hardt befindet sich derzeit weder in der Infizierten Zone, noch in der Pufferzone; das Reitwegenetz ist daher uneingeschränkt nutzbar.

10. Frage: Ferienprogramme im Wald, egal welche Vereine sie durchführen, sollten auch überdacht werden. Im weiteren Verlauf dann auch Waldlerngänge der Kindergärten und Schulen.

Auch diese Veranstaltungen werden in der Allgemeinverfügung für die Infizierte Zone künftig Berücksichtigung finden.

11. Frage: Bekommt man rechtzeitig Bescheid, wenn Suchtrupps im Revier unterwegs sind?

Wir werden die Jagdpächter selbstverständlich frühzeitig informieren, sobald Suchteams eingesetzt werden sollen.

12. Frage: Zu 1.2.1 a) darf ich mit meinem brauchbaren Jagdhund eine Nachsuche auf Unfallwild durchführen, auch wenn dieser kein Kadaversuchhund ist?

Bei der Nachsuche auf Unfallwild, darf der eigene Jagdhund verwendet werden, auch wenn dieser kein Kadaversuchhund ist.

13. Frage: Wie ist die Erreichbarkeit des Veterinäramts über das Wochenende?

Am Wochenende ist das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises über der Leitstelle 112 erreichbar. Kadaverfunde in der Sperrzone I / Pufferzone und der Sperrzone II / infizierte Zone können auch am Wochenende über die Rufnummer +49175 8291855 gemeldet werden.

14. Frage: Meldung von erlegten Schweinen in der Pufferzone nach Ziff. 1.1.3 im Wildtierportal reicht nicht?

Für die Meldung von erlegten Schweinen in der Pufferzone ist ein ausgefüllter und an die CVUA versendeter Untersuchungsantrag auf Afrikanische Schweinepest ausreichend. Für erlegte Wildschweine ist sodann eine Information an das Veterinäramt über infoASP@rhein-neckar-kreis.de erforderlich.

15. Frage: Jagdhunde sollen in der Pufferzone nicht in Kontakt mit Schwarzwild kommen. Was ist es den mit freilaufenden Hunden der Spaziergänger?

Grundsätzlich soll auch in der Sperrzone I / Pufferzone der Kontakt von Hunden mit Schwarzwild vermieden werden.

16. Frage: Gibt es bereits eine Liste für Kadaver-Nachsuchhunde, die man in den Jägervereinigungen unter einem neuen Fachbereich einbauen kann?

Die Kadaver-Nachsuche wird in Baden-Württemberg durch das TCRH Mosbach übernommen; eine Liste der entsprechenden Nachsucheteams liegt uns nicht vor.

17. Frage: Verstehe ich das richtig, dass das Wild erst nach negativem Bescheid der ASP-Beprobung verarbeitet werden? Bei 8 – 14 Tage Rückmeldedauer kann das möglicherweise negative Auswirkungen aufs Wildbret haben? Darf das Wildschwein zerwirkt werden, bevor das negative Ergebnis vorliegt? Sinnvoll wäre, die Stücke abzuschwarten und zu zerwirken und in dem Zustand in der Wildkammer zu belassen. Bei positivem Befund müssen alle Teile entsorgt werden, genau wie sonst das komplette Stück. Damit wäre die Verwertbarkeit aber gegeben.

Zwischenzeitlich konnte geklärt werden, dass ein Zerwirken und anschließendes Einfrieren des Wildes möglich ist. Dies ist auch in der am 09.08.2024 bekanntgemachten Allgemeinverfügung ausdrücklich geregelt.

18. Frage: Welche Desinfektionsmittel werden vorgeschlagen?

Durch die Veterinärämter wird zur Desinfektion von Stiefel, Gegenständen und Fahrzeugen Ameisensäure verwendet.

Einen guten Überblick bietet auch der Artikel

<https://www.pirsch.de/jagdpraxis/asp-verschleppung-vorbeugen-biosicherheit-bei-der-jagd-34283>

Bei den Desinfektionsmitteln sind auch die Herstellerangaben zur Anwendung und Wirkungsspektrum zu Beachten. Bei der afrikanischen Schweinepest handelt es sich um ein behülltes Virus. Zu beachten ist, dass eine Desinfektion nur nach einer vorausgehenden Reinigung wirkungsvoll ist.

19. Frage: Wie definiert sich eine kleine Menge bei einem Wildschwein?

Bei kleinen Mengen von erlegtem Wild handelt es sich um erlegtes Wild, Fleisch oder Erzeugnissen von erlegtem Wild, welches durch den Jäger direkt an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endkunden (z.B. Gastronomie oder Metzger die direkt an den Endkunden abgeben) abgegeben wird. Letztlich handelt es sich bei den kleinen Mengen um die Vermarktungswege, bei der die Trichinenprobe durch den Jäger selbst genommen werden kann.

20. Frage: Diese Ausführungen bezüglich der Vermarktung betrifft momentan nur die erlegten Wildschweine im Sperrbezirk I / Pufferzone – oder bin ich da verkehrt?

Das ist korrekt.

21. Frage: Ist eine darüber hinausgehende Prämie für den Abschuss von Wildschweinen, wie in Hessen (100 € pro Stück) gerade diskutiert, für die Pufferzone angedacht?

Dies ist derzeit nicht vorgesehen.

22. Frage: Wo können die aktuellen Funde / Zonen eingesehen werden (Karte)? Wie wird informiert über positive Ergebnisse?

Bei positiven Ergebnissen wird das Veterinäramt die Information der Jägerschaft sicherstellen.

23. Frage: Darf ich in Zone II Revierrundfahrten durchführen und dabei meine Waffe mitnehmen?

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 JWMG trägt die Jagd insbesondere dazu bei, dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken. Zum Zwecke des Entgegenwirkens der Ausbreitung von Wildseuchen bedarf es unter anderem eines angemessenen Wildmonitorings, insbesondere durch die im eigenen Jagdbezirk regelmäßig ortskundige Jägerschaft.

Vor diesem Hintergrund stellen "Revierrundfahrten" durch Jagdausübungsberechtigte und Inhaber einer Jagderlaubnis ein durchaus geeignetes Instrument des gebotenen Wildmonitorings dar und sind somit zulässig; hierbei soll jedoch ausschließlich auf befestigten Wegen und Straßen gefahren werden, um ein eventuell mögliches Verbringen des ASP-Virus zu vermeiden.

Im Übrigen ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 HS. 2 JWMG schwerkrankes Wild, also auch infolge der ASP verendendes Schwarzwild, grundsätzlich unverzüglich zu erlösen bzw. zu erlegen; hierbei handelt es sich auch nach der erlassenen Allgemeinverfügung vom 31.07.2024, dort II. Ziffer 1.2.1. lit. d), um eine - insoweit - befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG, sodass das Führen von Schusswaffen und das Schießen mit denselben zulässig ist, selbst wenn ansonsten durch die Allgemeinverfügung ein grundsätzliches Jagdverbot angeordnet ist.

Abschließend kann damit festgestellt werden, dass das Führen von Jagdwaffen im Rahmen von Revierrundfahrten zulässig ist – allerdings darf hierbei die Schusswaffe innerhalb des Fahrzeugs zwar zugriffsbereit, jedoch nicht schussbereit geführt werden (keine Munition im Patronenlager oder im in die Waffe eingefügten Magazin). Dies gilt für Lang- und Kurzwaffen gleichermaßen.

24. Frage: Jagen ist ja bekanntlich auch schon das Nachstellen und Aufsuchen von Wild, darf ich in meinem Revier in Laudenbach nach Kadavern Ausschau halten?

Das Ausschauhalten nach Kadavern fällt nicht unter das Jagdverbot.

25. Frage: Können nicht die Stücke der Pufferzone bei der Untersuchung vorgezogen werden? Wir jagen nicht, wenn das Wild im Kühlhaus vergammelt.

s. Frage 1

26. Frage: Wann gehen die Trichinensets an die Jäger raus?

Sets für den Versand von Trichinenproben nach Aulendorf sowie Wildmarken und Wildursprungsscheine werden nach Anforderung durch den beauftragten Jäger durch das Veterinäramt ausgegeben.

27. Frage: Wie nebst den Mitgliedern des Jagdverbands wird der Pächter über neue Regelungen und Verfügungen informiert?

Die Informationen erfolgen sowohl über die Untere Jagdbehörde, als auch die Jägervereinigungen vor Ort. Informationen sind auch über die Homepage des Rhein-Neckar-Kreises (www.rhein-neckar-kreis.de/asp) zu erhalten.

28. Frage: Werden noch APS Suchhunde & ASP Drohnenpilotenschulungen angeboten?

Suchhundeausbildung sowie Drohnenschulungen macht das TCRH Mosbach.

29. Frage: Desinfektion der Jagdschuhe, Autoreifen, Hundepfoten... sollte das aktuell schon stattfinden nach dem Reviertgang?

Ja.

30. Frage: Wir befinden uns außerhalb der Sperrzone, sprich einer Freizone. Bei Erlegung eines Wildschweins müssen wir dieses Stück jetzt in der Wildkammer aufbrechen?

Nein – außerhalb der Sperrzonen können Sie das Stück „wie üblich“ aufbrechen, Aufbrüche sind jedoch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrstellen zu entsorgen.

31. Frage: Wird die Jagd in Zone II auch wiederaufgenommen, wenn der Zaun gezogen ist?

Hierzu stehen wir mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Austausch; derzeit ist davon aber nicht in allernächster Zeit auszugehen.

32. Frage: Ist eine Folgeinformationsveranstaltung angedacht?

Gerne stehen wir bei Bedarf für eine Folgeinformationsveranstaltung zur Verfügung.

33. Frage: Wenn die Jagdausübung verboten wurde, gibt es dann Jagdausübungsberechtigte?

Ja, das Verbot der Jagdausübung in einer infizierten Zone beendet weder einen Jagdpachtvertrag, noch entzieht es dem Jagdausübungsberechtigten vollumfänglich seine gepachteten Rechte. Es ruht lediglich die Jagdausübung.

34. Frage: Wenn die Jagd verboten wurde, habe ich als Pächter überhaupt noch Rechte, mich im Revier zu bewegen? Wie lässt sich eine Revierrunde dem kritischen Bürger gegenüber begründen?

Jagdausübungsberechtigte und deren Jagderlaubnisscheininhaber dürfen sich im Revier zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Wildtiermonitorings bewegen. Diese Aufgaben bleiben von einem Jagdverbot, welches im engeren Sinne das aktive Aufsuchen und Nachstellen von Tieren umfasst, unberührt.

Zu den Monitoringaufgaben zählen beispielsweise die Zählung von Hasen oder das Beobachten sonstiger vorkommender Tierarten.

35. Frage: Wenn die Kadaversuche allein den vom Veterinäramt bestimmten Personen obliegt, werden diese dann auf mich bezüglich meiner Ortskenntnisse zukommen, oder ist eine Mitarbeit gänzlich uninteressant?

Zur Suche von Kadavern hat das Land Baden-Württemberg einen Vertrag mit dem TCRH-Mosbach geschlossen. Die Suche wird demnach von dort ausgebildeten Suchhundegespannen durchgeführt, aufgrund der Ortskenntnisse wird jedoch in jedem Fall der Kontakt zu den Jagdausübungsberechtigten gesucht und deren Wissen über die Einstände der Wildschweine mit in die Planung einbezogen.

36. Frage: Was machen Reviere mit geringer Lagermöglichkeit?

Wir hoffen, dass sich diese Problematik durch die schnellere Beprobung sowie die Möglichkeit, die Stücke zu zerwirken und vakuumiert einzufrieren, lösen lässt.

37. Frage: Untersuchungen der Trichinen Proben außerhalb der Pufferzone? Darf ich Proben befördern?

Eine Beförderung von Trichinenproben aus der Pufferzone zur Untersuchung außerhalb der Pufferzone ist möglich.

38. Frage: Ist die Ansitzjagd auf Rehwild möglich z. B. wie in Hessen oder Rheinland-Pfalz mit Schalldämpfer?

In der Infizierten Zone / Sperrzone II gilt ein Jagdverbot; in der Pufferzone / Sperrzone I kann auch Rehwild entsprechend bejagt werden.

39. Frage: An wen wende ich mich bei dem Verstoß gegen die Leinenpflicht für Hunde?

Wenden Sie sich hierzu an die Ortpolizeibehörden, die Polizeidienststellen vor Ort oder die Bußgeldbehörde des Rhein-Neckar-Kreises unter owiASP@rhein-neckar-kreis.de.

40. Frage: Wer sucht in der Sperrzone I Unfallwild nach? Und gibt es hier Kontaktdaten?

s. Frage 12.

41. Frage: Wer trägt die Kosten, wenn ein Wildschwein nach der Vermarktung positiv ist?

Gemäß der Allgemeinverfügung des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreises müssen Wildschweine bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in der Wildkammer aufbewahrt werden.

42. Frage: Wer trägt die Aufwände für die Drohnenflüge vor der Ernte der Landwirte? Eine Entschädigung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist geplant, aktuell ist noch nicht absehbar was konkret entschädigt wird.

43. Frage: Wer ist verantwortlich für die Zaunkontrolle?

Dies wird derzeit zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt.

44. Frage: Können bei der Erntejagd mit Drohne im Sperrbezirk I auch Drohnen aus der Rehkitzrettung eingesetzt werden?

Die Nutzung von Drohnen aus der Rehkitzrettung ist möglich.